

3515

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von § 80 der Verfassung des Kantons Schwyz.

(Vom 16. Januar 1937.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

In der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1936 haben die Stimmberechtigten des Kantons Schwyz mit 6384 Ja gegen 5926 Nein dem Erwerbssteuergesetz vom 27. Oktober 1936 zugestimmt, dessen § 45, Abs. 2, eine Änderung des § 80 der Kantonsverfassung notwendig macht.

Der bisherige und der neue Text des § 80 der Kantonsverfassung lauten wie folgt:

Bisherige Fassung:

Der Bezirksrat vollzieht die Beschlüsse der Bezirksgemeinde und bildet die erste Instanz in Steuersachen.

Er wählt die Notare und deren Stellvertreter, den Amtsschreiber und den Läufer.

Nene Fassung:

Der Bezirksrat vollzieht die Beschlüsse der Bezirksgemeinde.

Er wählt die Notare und deren Stellvertreter, den Amtsschreiber und den Läufer.

Die Abänderung besteht somit nur darin, dass in Absatz 1 der Nachsatz «und bildet die erste Instanz in Steuersachen» wegfällt; denn das Erwerbssteuergesetz sieht die Organisation neuer Steuerbehörden vor. Die Bezirksräte sind zwar am Veranlagungsverfahren immer noch beteiligt, haben aber keine Entscheidungsbefugnis mehr.

Es ist klar, dass diese Änderung der Kantonsverfassung von Schwyz dem Bundesrecht nicht widerspricht, weshalb ihr die Gewährleistung des Bundes zu erteilen ist.

Wir beantragen Ihnen die Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfs und benützen den Anlass, Sie unserer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Januar 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**die Gewährleistung der Abänderung des § 80 der Verfassung
des Kantons Schwyz.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 16. Januar 1937,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts den
Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

Art. 1.

Der in der Volksabstimmung vom 13. Dezember 1936 angenommenen
Abänderung des § 80 der Verfassung des Kantons Schwyz wird die Gewähr-
leistung des Bundes erteilt.

Art. 2.

Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der Abänderung von § 80 der Verfassung des Kantons Schwyz. (Vom 16. Januar 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3515
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1937
Date	
Data	
Seite	137-138
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 174

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.